

**DAkKS** | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH  
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

MVV Industriepark Gersthofen GmbH  
Herrn Dr. Markus Leirer  
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Jochen Witt  
Ludwig-Hermann-Straße 100  
86368 Gersthofen

Deutsche  
Akkreditierungsstelle GmbH

Ansprechpartnerin:  
Anika Oberdoerster  
Tel: +49 30670591 428  
Anika.Oberdoerster@dakks.de

14.08.2025

## AKKREDITIERUNGSBESCHEID

### Ihr Antrag auf Änderung Ihrer Akkreditierung

Eingang bei der DAkKS: 03.09.2024

Akkreditierungsnummer: D-PL-14096-01

Aktenzeichen:  
PL-14096-01-2024 E1

Sehr geehrter Herr Dr. Leirer, sehr geehrter Herr Witt,

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Stephan Finke

zu Ihrem Antrag (2024 E1) möchten wir Ihnen folgende Entscheidungen mitteilen:

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Bernd Kowalski

- I. Wir ändern Ihre bisherige Akkreditierung als Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 wie folgt ab:

Sitz: Berlin  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
HRB 122846 B  
USt-IdNr: DE815123526

Der Geltungsbereich Ihrer Akkreditierung ergibt sich ab sofort aus der beiliegenden Akkreditierungsurkunde mit der Registriernummer D-PL-14096-01-00 vom heutigen Tage samt Urkundenanlagen. Die Akkreditierungsurkunde ist Bestandteil dieses Bescheides und ersetzt die bisherige Akkreditierungsurkunde vom 08.05.2024 im nachfolgend aufgeführten Umfang:

Berliner Volksbank  
IBAN: DE 52 10090000 8841025009  
BIC: BEVODEBBXXX

- Deckblatt der Akkreditierungsurkunde mit der Registriernummer D-PL-14096-01-00
- Anlage zur Akkreditierungsurkunde mit der Registriernummer D-PL-14096-01-01
- Anlage zur Akkreditierungsurkunde mit der Registriernummer D-PL-14096-01-02
- Anlage zur Akkreditierungsurkunde mit der Registriernummer D-PL-14096-01-03

**Postanschrift**  
Deutsche  
Akkreditierungsstelle GmbH  
Spittelmarkt 10  
10117 Berlin

Tel: 030 670591-0

[www.dakks.de](http://www.dakks.de)

Wir bitten Sie, die ungültig gewordene Urkunde nebst Anlagen zu vernichten oder diese als ungültig zu kennzeichnen. Jegliche Bezugnahme auf die ungültig gewordenen Dokumente ist nicht gestattet.

- II. Wir gestatten Ihnen, das Akkreditierungssymbol im Rahmen und für die Dauer der Akkreditierung entsprechend des jeweils aktuellen Akkreditierungsumfangs zu verwenden. Die diesem Bescheid beigefügten Nutzungs- und Gestattungsbedingungen (Lizenzbedingungen) sind integraler Bestandteil der Gestattung.
- III. Wir geben Ihnen auf (Auflage), der DAkKS bis zum 30.11.2025 die Nachweise einer erfolgreichen Eignungsprüfung oder externen Vergleichsuntersuchung für die Bestimmung von Quecksilber in Sekundärbrennstoffen gemäß DIN EN ISO 12846:2012-08 sowie für die Bestimmung von polychlorierten Biphenylen in Sekundärbrennstoffen gemäß DIN EN 17322:2021-03 vorzulegen.
- IV. Die anderen Regelungen und Nebenbestimmungen des Bescheids vom 28.08.2019, mit dem die Akkreditierung erteilt wurde, bleiben unverändert bestehen.
- .....
- V. Sie tragen die Kosten für die Änderung Ihrer Akkreditierung.

## **BEGRÜNDUNG**

- VI. Mit Schreiben vom 28.08.2024, eingegangen am 03.09.2024 mit der Ergänzung vom 01.09.2025, haben Sie die Änderung Ihrer Akkreditierung als Prüflaboratorium beantragt. Wir haben Ihren Antrag daraufhin bearbeitet und die erforderlichen Prüfungsschritte eingeleitet.
- .....

Im Einzelnen haben Sie folgende Änderungen an Ihrer Akkreditierung beantragt:

- Änderung des Geltungsbereichs der Akkreditierung

Die Begründung zu den einzelnen Regelungen dieses Bescheids finden Sie nachfolgend:

### **1. Zu Ziffer I. dieses Bescheids:**

Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise sowie der Begutachtung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass Sie für die in der beiliegenden Akkreditierungsurkunde genannten Bereiche die Anforderungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. § 2 Abs. 1 AkkStelleG und der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 sowie die ggf. ergänzend geltenden Anforderungen erfüllen.

Ihrem Antrag auf Änderung der Akkreditierung entsprechen wir daher gerne. Die geänderte Akkreditierungsurkunde besteht aus einem Deckblatt mit der Registriernummer D-PL-14096-01--00 sowie den/der aufgeführte/n Anlage/n. Ihre geänderte Akkreditierungsurkunde wird mit der entsprechenden Registriernummer in der Datenbank der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen veröffentlicht. Die Veröffentlichung Ihrer Akkreditierungsurkunde in der Datenbank der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen erfüllt die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011 bezüglich der Bereitstellung der Akkreditierungsinformationen.

Die Akkreditierungsurkunde verliert im unter Ziff. I genannten Umfang ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, diese Dokumente zu vernichten oder als ungültig zu kennzeichnen.

Mit diesem Bescheid möchten wir Sie auch über die Umstellung der Akkreditierungsurkunden informieren. Die Umstellung umfasst die Abschaffung der händischen Unterschrift auf dem Deckblatt der Urkunde und die digitale Siegelung der zur Akkreditierungsurkunde gehörenden Anlagen. Die

elektronisch gesiegelten Dokumente werden Ihnen elektronisch übermittelt. Mit diesem Bescheid übersenden wir Ihnen Ihre Akkreditierungsurkunde nach dem neuen Format. Diese Akkreditierungsurkunde ersetzt Ihre bisherige Urkunde.

Mit der Ersetzung der Akkreditierungsurkunde verlieren nunmehr alle Akkreditierungsurkunden, die keine elektronische Siegelung aufweisen, ihre Gültigkeit. **Wir bitten Sie, diese Dokumente zu vernichten oder als ungültig zu kennzeichnen.** Jegliche Bezugnahme auf die ungültig gewordene, nicht gesiegelte Urkunde ist nicht gestattet.

Es handelt sich hierbei nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch soweit Sie nicht mit Ihrem vorgenannten Antrag anderes beantragt haben.

## 2. Zu Ziffer II. dieses Bescheids:

Gemäß § 6 Abs. 1 AkkStelleG in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO) steht der Umfang der Gestattung der Verwendung des Akkreditierungssymbols im Ermessen der DAkKS. Um einen effizienten Schutz des Symbols zu gewährleisten, übt die DAkKS ihr Ermessen dahingehend aus, dass die beiliegenden Nutzungs- und Gestattungsbedingungen (Lizenzbedingungen) die Gestattung der Verwendung inhaltlich ausgestalten und konkretisieren. Sie gestalten und konkretisieren insbesondere die Nutzung des Akkreditierungssymbols sowie den Verweis auf die Akkreditierung. So ist eine gleichartige und mit den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011 vereinbare Verwendung des Symbols sowie der weiteren Schutzrechte sichergestellt und es werden unlautere Verwendungen ausgeschlossen.

## 3. Zu Ziffer III. dieses Bescheids:

Die Erteilung der Auflage beruht auf § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG und war erforderlich, um als milderes Mittel eine teilweise Ablehnung der Akkreditierung zu verhindern. Bei der Begutachtung vor Ort durch Herrn Lindenmüller hatte dieser festgestellt und im Abweichungsbericht Nr. 3 dokumentiert, dass für die beantragten Bestimmungen von Quecksilber in Sekundärbrennstoffen gemäß DIN EN ISO 12846:2012-08 sowie von polychlorierten Biphenylen in Sekundärbrennstoffen gemäß DIN EN 17322:2021-03 keine Nachweise erfolgreicher Teilnahmen an externen Eignungsprüfungen bzw. Laborvergleichsuntersuchungen vorliegen. Die DIN EN ISO/IEC 17025:2018 fordert unter dem Punkt 7.7.2, dass das Laboratorium seine Leistung durch Vergleich mit den Ergebnissen anderer Laboratorien überwachen muss. Akkreditierte Prüflaboratorien müssen die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 einhalten.

Die Voraussetzungen einer Ablehnung der Akkreditierung für die o.g. Prüfverfahren liegt vor, da Sie die Kompetenz für die genannten Prüfverfahren aufgrund der fehlenden Eignungsprüfungen bzw. Laborvergleichsuntersuchungen im Rahmen der Abweichungsbearbeitung nicht nachweisen konnten. Aufgrund dieser Tatsachen verfügen Sie nicht über die Kompetenz, Konformitätsbewertungstätigkeiten für dieses Prüfverfahren auszuführen. Daher sind wir auf Grundlage von Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 765/2008 an sich gehalten, Ihre Akkreditierung abzulehnen.

Mit der o. g. Auflage wird sichergestellt, dass von Ihnen die gesetzlichen Akkreditierungsanforderungen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 eingehalten werden. Die Auflage ist daher erforderlich und geeignet.

Die Auflage ist außerdem im Vergleich zur Ablehnung der Akkreditierung die wesentlich weniger einschneidende Maßnahme und ist daher als milderes Mittel einer Ablehnung vorzuziehen.

Für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht hinreichenden Erfüllung der Auflage bis zum genannten Zeitpunkt droht die Aussetzung der Akkreditierung für das genannte Verfahren.

**4. Zu Ziffer IV. dieses Bescheids:**

Mit diesem Hinweis wird klargestellt, dass alle weiteren bisherigen Regelungen und Nebenbestimmungen, die mit der Erteilung der Akkreditierung verbunden waren, von dieser Änderung der Akkreditierung nicht berührt werden und weiterhin gelten.

**5. Zu Ziffer V. dieses Bescheids:**

Gemäß § 1 der Gebührenverordnung (AkkStelleGebV) der Akkreditierungsstelle ist die mit diesem Bescheid erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen als Gebührenschuldner gemäß § 6 Bundesgebührengesetz zu zahlen, weil Sie die Leistung beantragt haben.

Einen Gebührenbescheid, aus dem sich die genaue Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt, übersenden wir Ihnen gesondert.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Joachim Kintrup  
Fachbereichsleitung  
Wasser | Trinkwasser | Wasserversorgung (FB 4.2)  
Abteilung 4

Dieser Bescheid gilt ohne Unterschrift.  
Die elektronische Version ist digital gesiegelt.

Anlagen:

- Deckblatt der Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-14096-01-00
- Folgende Anlagen zur Akkreditierungsurkunde:
  - Nr. D-PL-14096-01-01
  - Nr. D-PL-14096-01-02
  - Nr. D-PL-14096-01-03
  - Nr. D-PL-14096-01-04
- Nutzungs- und Gestattungsbedingungen (Lizenzbedingungen) für Bezugnahmen auf den Status der Akkreditierung, zur Nutzung von Akkreditierungssymbolen, und anderen Schutzrechten der DAkKS durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen

Zur Information:

Der Akkreditierungszyklus hat mit der Akkreditierungsentscheidung am 08.05.2024 begonnen und endet spätestens zum 07.05.2029. Die Wiederholungsbegutachtung ist daher im Dezember 2027 vorgesehen, um eine rechtzeitige Akkreditierungsentscheidung und damit den Bestand der Akkreditierung zu gewährleisten.

Die nächste Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im Juni 2026 stattfinden. Diese Angabe ist noch nicht verbindlich.